

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
1	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Jägerprüfung im Kreis Coesfeld</b>	1
2	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Esma Music</b>	2
3	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>XIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 06.01.2016</b>	2
4	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Einladung zur Bürgerversammlung zur 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ in der Gemarkung Rorup 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastor-Rück-Straße“</b>	2
5	<b>Stadt Dülmen/ Bez.-Reg. Münster</b> <b>Beschluss der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen</b>	3
6	<b>Stadt Dülmen/ Bez.-Reg. Münster</b> <b>Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken</b>	6
7	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	14

#### 1/16 - Kreis Coesfeld

#### **Jägerprüfung im Kreis Coesfeld**

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am Montag, dem 18.04.2016 mit der Jägerprüfung 2016 (schriftlicher Teil) um 15 Uhr.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am Dienstag, dem 19.04.2016, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt zwei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt

am

**Mittwoch, den 20.04.2016,  
Donnerstag, den 21.04.2016.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Kleiner Sitzungssaal, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 19.02.2016 beim Landrat Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei

der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3210, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird – falls erforderlich – am Dienstag, den 20.09.2016, stattfinden.

48653 Coesfeld, 14.01.2016

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Lücke

#### 2/16 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Esma Music**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.01.2016, Aktenzeichen 51.2000.8435, ist zuzustellen an Frau Esma Music, zuletzt wohnhaft in Westwall 4, 59399 Olfen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 11.01.2016 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Gebäude 2  
Abteilung 51-Jugendamt  
Frau Karel

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 11.01.2016

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51-Jugendamt  
Im Auftrag  
gez. Karel

#### 3/16 - Kreis Coesfeld

#### **XIII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 06.01.2016**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 14.12.2015 nachstehende XIII. Änderungs-

satzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977, in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jahresüberschüsse und -fehlbeträge sollen nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen werden. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss von dieser Regelung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen. Bei der Ausschüttung von Jahresüberschüssen ist zunächst der Eigenkapitalbestand in der Höhe, wie er zur Eröffnungsbilanz bestand, herzustellen. Ein verbleibender Rest kann dann ausgeschüttet werden. Die Ermittlung der Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge erfolgt auf Grundlage der für die Ermittlung der Verbandsumlage geltenden Berechnungsgrundlage des Verursachungsjahres.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende XIII. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 06.01.2016

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Gilbeau



#### 4/16 - Stadt Dülmen

#### **Einladung zur Bürgerversammlung zur**

- 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ in der Gemarkung Rorup**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastor-Rück-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 10.12.2015 die Einleitung der Verfahren zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastor-Rück-Straße“ in der Gemarkung Rorup beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch unter den Internet-Adressen

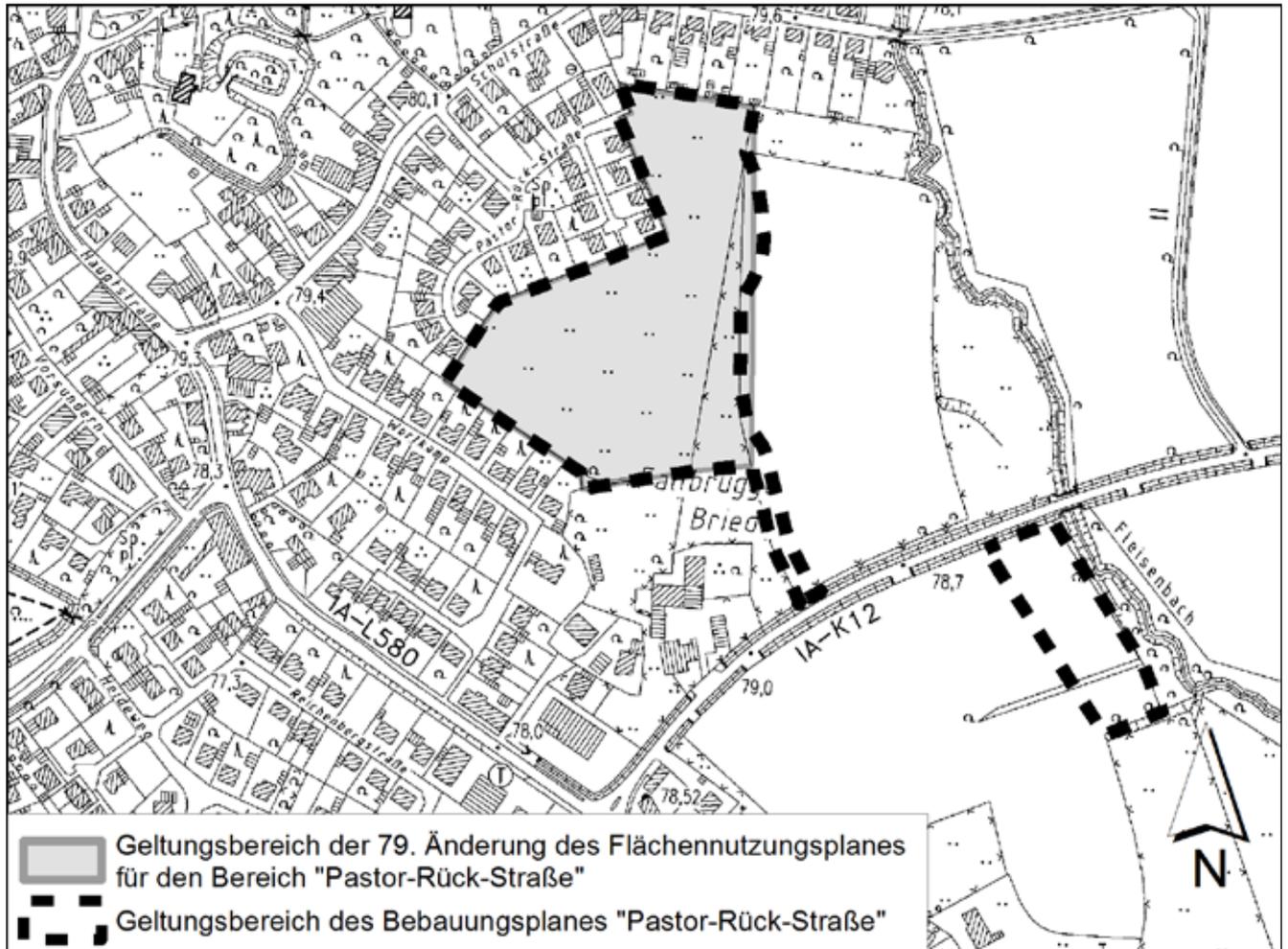
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27097>

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=26837>

abrufbar.

Anlage zu Nr. 4/16 - Stadt Dülmen



Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

**Montag, 25.01.2016, ab 17:00 Uhr  
im Bürgerhaus Rorup,  
Hauptstraße 56, 48249 Dülmen.**

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 06.01.2016

Stadt Dülmen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Stadtbaurat

5/16 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster

**Beschluss der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren  
Hörnerhok - Illerhusen**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster  
Kreis: Borken  
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Reken	2	19, 23, 24, 26, 28, 30-32, 34, 36, 79, 80, 118, 161, 168, 180-183
Reken	3	72, 73, 78, 79, 82, 95, 132-138, 142-145, 148, 150, 153, 181, 232, 249, 259-262, 270-273, 311-317, 319, 325, 329
Reken	4	29, 30, 34-36, 39-41, 43, 44, 365, 373, 374, 729-733, 807, 808, 919, 970
Reken	5	136, 699
Reken	6	alle Flurstücke
Reken	7	alle Flurstücke
Reken	8	alle Flurstücke

Reken	9	518, 524, 526-535, 3215, 3221-3227, 3232, 3233, 3461, 3462, 4208
Reken	10	3, 5-12, 15, 16, 19-33, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 50, 53-56, 59, 61, 64, 66-72, 74, 75, 80, 85, 87, 90, 94-101, 104, 106-119, 121-123, 125-128, 132, 135-140, 144, 145, 148, 149, 151-160, 163, 165, 166, 169-174, 176, 178, 184-188, 206-216, 218-223, 225-229
Reken	12	97, 108-111, 113-116, 118-120, 174, 202, 224, 296, 297, 306, 307
Reken	37	14, 16-18

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **673 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Gemeindeverwaltung Reken  
- Bürgerbüro -  
Kirchstraße 14, 48734 Reken**

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft  
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Hörnerhok-Illerhusen**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

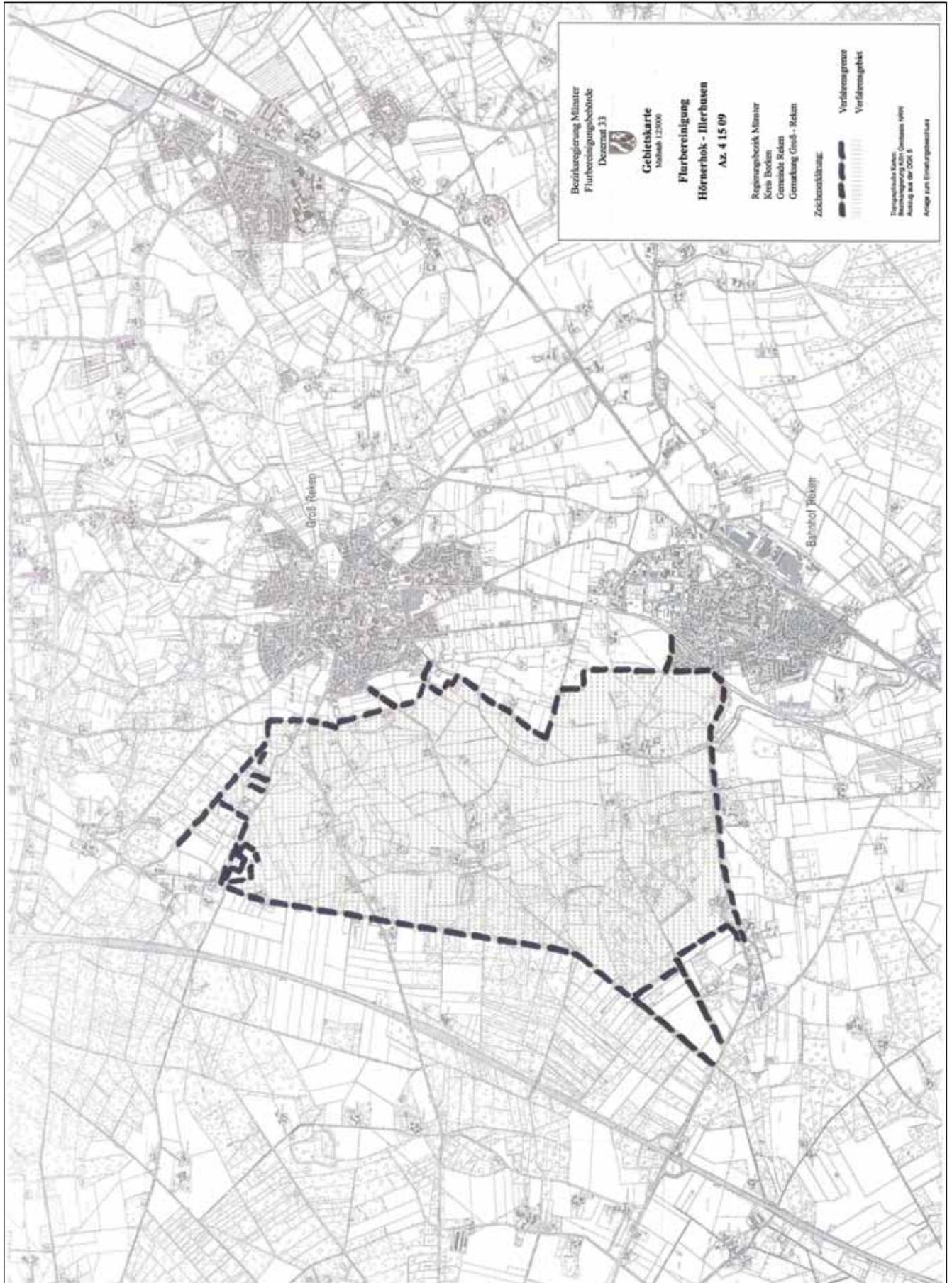
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung). Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen

Anlage zu Nr. 5/16 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster



oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok - Illerhusen das Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel.

Coesfeld, 17.12.2015

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Vereinfachte Flurbereinigung Hörnerhok-Illerhusen  
Az.: 33.2 - 4 15 09 - H-G. Nr. 1  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld  
Im Auftrag  
gez. Nießen  
(LS)

### **6/16 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster**

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken**

Im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt wie sie vom 05. bis 07.10.2015 ausgelegt haben und wie sie den Beteiligten im Anhörungstermin am 27.10.2015 erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Grundstücke mit der dort aufgeführten, geänderten Wertermittlung festgestellt.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die von verschiedenen Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Ansonsten wurden die Einwendungen zurückgewiesen. Die Änderung der Wertermittlung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem, geändertem Inhalt festgestellt wird:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	12	246	34	32 33
		247	34	32 33
		248	34 36	33 35
		245	34 36	33 35
Groß Reken	13	169	59	35
		244	59	35
		241	510	32
		129	510	33
		496	34	46
		345	610	34 35
Groß Reken	13	160	610	34
		492	34	46
		493	34	46
		376	34	46
Groß Reken	14	138	510 68	33 33
		179	59 34	33 33
		32	68 34	35 35
		33	68 510	46 45 46
		34	510	33 34 35
		77	610	45 46
		88	45 46	33 34
		17	68	35 46
		188	45	33
Groß Reken	16	40	11	31
Groß Reken	17	38	610	46 47
Groß Reken	19	54	34 35	33 34
		117	510	46
		85	510	46
		14	510	32
		53	34 35	32 33
Groß Reken	20	43	46 47	45 46
		42	46 47	45 46
Groß Reken	21	35	34 33 510 59	35 34 610 34 35
		36	510	610
Groß Reken	22	188	68	33
		187	33	45
		200	68	33
		126	43 44	46 47
		129	43	46
		119	43	46
		128	33	45

Gemarkung	Flur	Flurstück	von Klasse	in Klasse
Groß Reken	23	134	34	11
			59	11
		9	59	11
		21	610	33
				32
				510
		26	610	33
				32
				510
Groß Reken	24	166	68	34
				35
Groß Reken	25	711	68	34
		614	68	59
		804	11	33
		569	510	32
				33
		747	610	32
				33
Groß Reken	26	113	34	59
		52	34	59
		89	35	59
Groß Reken	29	1035	33	45
				46
		38	34	46
		301	46	47
		302	46	47
		303	46	47
			59	510
	1040	34	35	
		59	510	
Coesfeld-Kspl.	6	494	510	33
		493	510	33
				34
		157	510	34
		490	59	32
		103	59	32
		470	59	32
		50	510	68
		51	510	68
		52	510	68
		56	510	33
		383	510	34
			610	34
		107	32	59
		350	34	610
		397	59	32
		187	33	47
Coesfeld-Kspl.	8	117	510	31
			610	31
		62	610	31
				33
Merfeld	1	13	11	46
		22	11	46
Merfeld	21	49	32	510
			34	510
		50	32	510
				33
				68
		34		35
				68
		51	32	510
				33
Lette	22	23	45	46
		48	45	46

Gemarkung	Flur	Flurstück	von Klasse	in Klasse
Lette	29	26	34	35
Lette	33	30	34	33
			36	35
		10	510	45
			34	33
		3	11	46
		9	47	46
		12	34	510
		19	34	33
			36	35
Lette	35	59	610	33
				34
		51	69	32
		52	69	32

**Maststandorte:**

Gemarkung	Flur	Flurstück	von Klasse	in Klasse
Groß Reken	13	434	33	310
		512	33	310
		512	34	310
		524	33	310
		524	34	310
Groß Reken	14	5	47	410
		6	47	410
		19	32	310
		19	33	310
		22	34	310
		23	34	310
		23	33	310
		24	33	310
		33	46	410
		37	47	410
		55	46	410
		55	47	410
		63	33	310
		63	34	310
		67	34	310
		91	46	410
		97	33	310
		110	46	410
		133	33	310
		134	33	310
		137	34	310
		137	33	310
		138	35	310
		138	33	310
		139	33	310
		139	35	310
		140	33	310
		141	46	410

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	14	141	34	310
		173	34	310
		175	34	310
		178	33	310
		179	33	310
		193	35	310
Groß Reken	15	10	33	310
		10	32	310
		29	34	310
		50	46	310
		92	32	310
		92	33	310
		92	34	310
		102	34	310
		102	46	310
		103	34	310
		103	46	310
		104	33	310
Groß Reken	16	1	31	310
		1	32	310
		2	32	310
		3	33	310
		3	34	310
		6	46	310
		18	34	310
		21	34	310
		23	34	310
		24	11	310
		24	32	310
		25	34	310
		33	31	310
		35	31	310
		36	31	310
		37	31	310
		39	31	310
		39	32	310
		68	47	410
		69	34	410
		70	31	310
		70	32	310
Groß Reken	17	6	47	410
		7	46	310
		8	32	310
		11	33	310
		12	33	310
		13	47	410

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	17	16	33	310
		26	46	410
		26	32	310
		38	46	410
		38	47	410
		51	47	410
		57	34	310
		60	34	310
		60	33	310
Groß Reken	19	112	32	310
		112	33	310
		112	34	310
		112	35	310
Groß Reken	22	111	45	410
		111	47	410
		119	43	410
		126	44	410
		137	45	410
		137	47	410
		143	33	310
		176	33	310
		182	34	310
		182	33	310
		183	33	310
		190	32	310
		190	43	410
		248	45	410
Groß Reken	23	88	43	410
		88	45	410
		89	44	410
		89	47	410
		89	43	410
		125	32	310
Groß Reken	24	18	33	310
		18	34	310
		32	46	310
		34	45	410
		34	46	410
		46	45	410
		78	59	310
		128	46	410
		133	33	310
		138	33	310
		138	34	310
Groß Reken	25	9	32	310
		26	33	310

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	25	52	33	310
		153	36	310
		154	33	310
		154	34	310
		154	35	310
		273	33	310
		289	11	310
		444	34	310
		553	35	310
		569	33	310
		599	33	310
		747	32	310
		749	32	310
		755	33	310
		755	34	310
		756	32	310
		756	34	310
		757	32	310
		762	34	310
		791	33	310
		847	36	310
		855	33	310
		944	36	310
Groß Reken	26	13	59	310
		83	33	310
		11	34	310
		11	59	310
Coe.-Kspl.	6	88	32	310
		91	32	310
		100	32	310
		103	34	310
		122	47	410
		124	34	310
		124	35	310
		157	34	310
		157	47	410
		161	46	410
		161	47	410
		161	33	310
		163	46	410
		176	33	310
		182	33	310
		182	46	410
		360	34	310
		382	34	310
		471	34	310

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Coe.-Kspl.	6	473	34	310
		477	32	310
		490	34	310
		494	33	310
		496	34	310
		504	34	310
		506	34	310
		506	32	310
		507	32	310
		507	34	310
Coe.-Kspl.	58	4	32	310
		4	33	310
		14	33	310
		14	34	310
		15	33	310
		18	33	310
		19	32	310
Coe.-Kspl.	59	1	32	310
		3	32	310
		3	33	310
Lette	20	111	32	310
Lette	34	4	34	310
		4	33	310
		15	31	310
		24	33	310
		24	34	310
		25	34	310

3. Eine mit Gründen versehene Kopie der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an zwei Wochen lang in der Zeit von 10:30 bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme aus bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde –, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Raum 220.

#### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind im Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die

Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.  
Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Coesfeld, 30.12.2015

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Flurbereinigung Groß Reken  
Az.: - 33.8 - 4 07 06 -  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld  
Im Auftrag  
gez. Buskühl  
(LS)

---

7/16 - Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336175708 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.04.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.01.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 304182363 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.04.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.01.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 329136220 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336981642 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336958491 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.01.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---